



2016/0381(COD)

19.9.2017

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des
Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die
Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden
(COM(2016)0765 – C8-0499/2016 – 2016/0381(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Anneli Jäätteenmäki

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Mit dem Vorschlag der Kommission soll die Energieeffizienz des Gebäudebestands in der EU erhöht und ein Beitrag zur Verwirklichung der Klimaschutzziele der Union geleistet werden. Die gewählte Methode besteht darin, die Umsetzung der geltenden Richtlinie zu stärken und einige Bestimmungen vorzuschlagen, die über den jetzigen Stand hinausgehen. „Energieeffizienz an erster Stelle“ wird zu Recht erneut als Leitprinzip genannt.

Da die Jahresquote bei Gebäuderenovierungen in der EU niedrig ist (je nach Mitgliedstaat 0,4–1,2 %) und komplexe Wechselwirkungen zwischen EU-Rechtsvorschriften, nationalen Bauvorschriften, Baugewohnheiten, Wirtschaftstendenzen und der Eigentümerstruktur des Gebäudebestands auftreten, besteht immer noch ein enormes, nicht ausgeschöpftes Potenzial für Energieeinsparungen. Angesichts der derzeitigen Entwicklungen dürfte sich die Lage in den nächsten Jahren nicht von Grund auf ändern.

Renovierungen aus Gründen der Energieeffizienz werden ohne zusätzliche Maßnahmen durchgeführt, wenn sie wirtschaftlich sinnvoll sind und die richtigen Anreize für die Verwirklichung der Energieeffizienzziele gesetzt wurden.

Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten ihren Gebäudebestand kennen und den verschiedenen Akteuren so dabei helfen, die Renovierungen anhand der Kosteneffizienz zu priorisieren. Dies wird mit dem Änderungsantrag zu Artikel 2 über die langfristigen Renovierungsstrategien unterstützt.

Derzeit besteht ein dringender Bedarf an allgemein verfügbaren Finanzierungsprodukten, die die positiven Aspekte von Renovierungen aus Gründen der Energieeffizienz – darunter der höhere Anlagewert und gesündere Lebensbedingungen für die Bewohner – umfassen und unterstützen. Die Bemühungen der Kommission um Finanzierungsmöglichkeiten wie beispielsweise die Initiative „Intelligente Finanzierung für intelligente Gebäude“ sind zu begrüßen.

Die Verfasserin möchte zwei wesentliche Punkte hervorheben: die gesundheitliche Unbedenklichkeit von Gebäuden und den Vorschlag der Kommission zu Elektromobilität.

Zunächst einmal kann man die Bedeutung gesundheitlich unbedenklicher Gebäude gar nicht genug betonen. Ein gesundheitlich unbedenkliches Gebäude ist so konzipiert, dass es den Bedürfnissen seiner Bewohner gerecht wird, und es kann an den zukünftigen Bedarf angepasst werden. Es besteht aus haltbaren, reparierbaren und recyclingfähigen ungiftigen Materialien. In ihnen wird Energie effizient genutzt und möglicherweise auch erzeugt, es bietet genug natürliches Licht, und es ist angemessen belüftet und beheizt, damit eine gute Luftqualität und eine angenehme Temperatur in den Innenräumen erhalten bleibt.

Heutzutage verbringen die meisten Menschen einen Großteil ihrer Zeit in geschlossenen Räumen. Schätzungen zufolge haben mehrere zehn Millionen Europäer unter schlechter Luftqualität in geschlossenen Räumen zu leiden, die häufig auf übermäßige Feuchtigkeit zurückzuführen ist, die wiederum das Wachstum von Schimmel begünstigt und außerdem strukturelle Schäden an Gebäuden verursachen kann.

Betroffen sind sowohl private als auch öffentliche Gebäude. Die Art und Weise, wie Gebäude

gebaut und instand gehalten werden, hat enorme Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und das Wohlbefinden der gesamten Bevölkerung.

Häuser mit schlechter Energieeffizienz und Energiearmut gehen Hand in Hand. Wenn die notwendigen Renovierungen von Wohnanlagen mangels Finanzmitteln aufgeschoben werden, besteht das Risiko, dass sich die Lebensbedingungen weiter verschlechtern und auch der Wert des Gebäudebestands abnimmt.

Der zweite wichtige Aspekt für die Verfasserin ist der Vorschlag zu Elektromobilität, der mit dem geänderten Artikel 8 eingeführt wird.

Der Vorschlag umfasst alle neuen Nichtwohngebäude sowie bestehende Nichtwohngebäude mit mehr als zehn Parkplätzen, die einer größeren Renovierung unterzogen werden. Auch neu gebaute Wohngebäude und Wohngebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, fallen in den Anwendungsbereich des Vorschlags. In der ersten Kategorie sollten mindestens 10 % der Parkplätze mit einem Ladepunkt ausgestattet werden. In der zweiten Kategorie sollte für jeden Parkplatz Vorverkabelung vorgesehen werden.

Nach Ansicht der Verfasserin wird durch die von der Kommission vorgeschlagenen Verpflichtungen bezüglich Ladeinfrastruktur die effiziente Zuweisung privater und öffentlicher Gelder beeinträchtigt.

Die Ladetechnologie wird derzeit rasch weiterentwickelt. Viele Mitgliedstaaten haben bereits Schritte eingeleitet, um die Ladeinfrastruktur aufzubauen. Die Kosten für einen Ladepunkt sinken. Private Unternehmen und öffentliche Versorgungsunternehmen verfügen über realistische Geschäftsszenarien für den Aufbau des Netzes und die Preisgestaltung für das Laden von Elektrofahrzeugen.

Für neue Gebäude, sowohl Wohngebäude als auch Nichtwohngebäude, kann die notwendige Infrastruktur von Anfang an in das Entwurfsverfahren einbezogen werden. Es ist daher sinnvoll, neue Gebäude durch entsprechende Kabelschächte zukunftssicher zu machen. Dies würde eine ausreichende Flexibilität für die Dimensionierung der Verkabelung ermöglichen und sicherstellen, dass die notwendige Ladeinfrastruktur erforderlichenfalls leicht eingerichtet werden kann.

Für bestehende Nichtwohngebäude sollte die Verpflichtung gelockert werden, sodass sie nur in den Fällen Anwendung findet, in denen die Renovierung die elektrische Infrastruktur des Gebäudes betrifft. Auf diese Weise könnte die Rendite der tatsächlichen Energieeffizienzsteigerungen höher ausfallen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Union strebt die Entwicklung eines nachhaltigen, wettbewerbsfähigen, sicheren und **dekarbonisierten Energiesystems** an. Mit der Energieunion und dem energie- und klimapolitischen Rahmen für die Zeit bis 2030 setzt sich die Union ehrgeizige Ziele zur weiteren Verringerung der Treibhausgasemissionen (um mindestens 40 % bis 2030 im Vergleich zu 1990), zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer **Energien** am Energieverbrauch (um mindestens 27 %), zu Energieeinsparungen von mindestens 27 % (wobei dieser Wert mit Blick auf ein EU-Niveau von 30 %³ überprüft wird) **und** zur Verbesserung der Energieversorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit in Europa.

Geänderter Text

(1) Die Union strebt die Entwicklung eines nachhaltigen, wettbewerbsfähigen **und** sicheren **Energiesystems mit niedrigen CO₂-Emissionen und ein hohes Maß an Schutz der Gesundheit des Menschen** an. Mit der Energieunion und dem energie- und klimapolitischen Rahmen für die Zeit bis 2030 setzt sich die Union ehrgeizige Ziele zur weiteren Verringerung der Treibhausgasemissionen (um mindestens 40 % bis 2030 im Vergleich zu 1990), zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer **Energieträger** am Energieverbrauch (um mindestens 27 %), zu Energieeinsparungen von mindestens 27 % (wobei dieser Wert mit Blick auf ein EU-Niveau von **mindestens** 30 %³ überprüft wird), zur Verbesserung der Energieversorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit in Europa **und zur Förderung des Zugangs zu bezahlbarer Energie mit dem Ziel, die Energiearmut zu senken.**

Änderungsantrag 2

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Kommission hat mehrere Projekte kofinanziert, in deren Rahmen Erfahrungen und bewährte Verfahren für die regionale Zusammenarbeit gefördert wurden, die auf der Ebene der Union untereinander ausgetauscht werden können, um die Umsetzung dieser Richtlinie zu verbessern. Zu diesen Projekten gehören beispielsweise Marie und dessen Erweiterung Sherpa, ELIH-Med und Proforbiomed.

Änderungsantrag 3

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Durch Verbesserungen der Energieeffizienz von Gebäuden wird der Bedarf an – insbesondere festen – Brennstoffen gesenkt, womit durch verringerte Schadstoffemissionen zur Verbesserung der Luftqualität und auf kosteneffiziente Weise zu den Zielen der Luftqualitätspolitik der Union beigetragen wird, die insbesondere in der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} festgelegt sind. Daher sollte die Energieeffizienz vor allem in den Mitgliedstaaten als Bestandteil der Luftqualitätspolitik betrachtet werden, in denen die Einhaltung der Grenzwerte der Union für Luftschadstoffemissionen ein Problem darstellt und die Energieeffizienz zur Verwirklichung dieser Ziele beitragen könnte.

^{1a} Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1–31).

Begründung

Wohngebäude sind in Europa für einen großen Teil der Schadstoffemissionen von beispielsweise Benzo[a]pyren, PM2,5 und PM10 verantwortlich, die aus Rauch stammen, der bei der Verbrennung von festen Brennstoffen zur Beheizung von Wohngebäuden entsteht. Durch diese Schadstoffe werden die Sterblichkeits- und Krankheitsquote sowie die Zahl der Krankenhausaufenthalte vor allem aus dem Grund erhöht, dass die gemessenen Emissionswerte häufig weit über den Grenzwerten der EU-Rechtsvorschriften zur Luftqualität liegen.

Änderungsantrag 4

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) In der Union sind etwa 50 Mio. Haushalte von Energiearmut betroffen. Mit dem Begriff Energiearmut sollte der Zustand bezeichnet werden, der gegeben ist, wenn ein Privathaushalt wegen einer Kombination aus niedrigem Einkommen, hohen Energiepreisen und einem energieineffizienten Gebäudebestand von niedriger Qualität nicht in der Lage ist, eine angemessene Energieversorgung, durch die ein grundlegendes Komfort- und Gesundheitsniveau sichergestellt wird, aufrechtzuerhalten. Derzeit werden zu wenig Gebäude renoviert, was insbesondere auf Gebäude mit einkommensschwachen Mietern oder Eigentümern, die von Energiearmut bedroht sind, zutrifft.

Änderungsantrag 5

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Bis 2050 muss der Gebäudebestand der Union im Einklang mit den Zielsetzungen der COP21 (Übereinkommen von Paris) nahezu ausnahmslos aus Niedrigstenergiegebäuden bestehen. Derzeit werden zu wenig Gebäude renoviert, was insbesondere auf Gebäude mit einkommensschwachen Mietern oder Eigentümern, die von Energiearmut bedroht sind, zutrifft.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Union setzt sich für die Entwicklung eines sicheren, wettbewerbsfähigen, und **dekarbonisierten** Energiesystems bis 2050⁵ ein. Zur Verwirklichung dieses Ziels brauchen Mitgliedstaaten und Investoren **konkrete Meilensteine, um bis 2050 zu gewährleisten, dass** Gebäude niedrige CO₂-Emissionen **aufweisen**. Um bis 2050 einen Gebäudebestand mit niedrigen CO₂-Emissionen zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten Zwischenetappen für die Einhaltung der mittelfristigen (2030) und langfristigen Ziele (2050) festlegen.

Geänderter Text

(6) Die Union setzt sich für die Entwicklung eines sicheren **und** wettbewerbsfähigen Energiesystems **mit niedrigen CO₂-Emissionen** bis 2050⁵ ein. **Vor dem Hintergrund des Übereinkommens von Paris und zur** Verwirklichung dieses Ziels brauchen Mitgliedstaaten und Investoren **ehrgeizige Zielvorgaben und eindeutige Meilensteine und Maßnahmen, damit** Gebäude niedrige CO₂-Emissionen **verursachen und die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden so verbessert wird, dass sie bis 2050 den Niedrigstenergiestandard erreichen**. Um bis 2050 einen Gebäudebestand mit niedrigen CO₂-Emissionen zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten Zwischenetappen **und einen Fahrplan** für die Einhaltung der mittelfristigen (2030 **und 2040**) und langfristigen Ziele (2050) festlegen **und Anreize für die Renovierung des bestehenden Gebäudebestands schaffen, da derzeit zu wenig Gebäude renoviert werden**.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) **Damit das Ziel, die CO₂-Emissionen des Gebäudebestands bis 2050 zu verringern und die Treibhausgasemissionen zu senken, erreicht und der Übergang zu einer Wirtschaft mit niedrigen CO₂-Emissionen gefördert werden kann, muss bei der Definition von energieeffizienten Gebäuden ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt werden. Bei Neubauten und bei**

der Renovierung vorhandener Gebäude sollte versucht werden, Gebäude zu errichten, die den Bedürfnissen der Bewohner gerecht werden und an künftige Anforderungen angepasst werden können, die aus haltbaren, reparierbaren und recyclingfähigen ungiftigen Materialien bestehen, in denen Energie effizient genutzt und auch Energie erzeugt werden kann, die über ausreichend natürliches Licht verfügen, die Sicherheitsauflagen insbesondere mit Blick auf den Brandschutz erfüllen und die angemessen belüftet und beheizt werden, damit eine der Gesundheit zuträgliche Raumluftqualität erhalten bleibt.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6b) Das Übereinkommen von Paris muss sich in den Bemühungen der Union, die CO₂-Emissionen ihres Gebäudebestands zu reduzieren, niederschlagen, zumal annähernd 50 % des Gesamtenergiebedarfs der Union – und davon wiederum 80 % in Gebäuden – zum Heizen und Kühlen verwendet werden. Die Energie- und Klimaschutzziele der Union müssen daher durch einen Umstieg in der Energieversorgung auf nahezu 100 % erneuerbare Energiequellen bis spätestens 2050 erreicht werden, was nur erzielt werden kann, indem der Energieverbrauch in der Union gesenkt und der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ uneingeschränkt umgesetzt wird, da Energieeffizienzmaßnahmen die kosteneffizienteste Möglichkeit sind, die Treibhausgasemissionen zu senken.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6c) Da bis zu 90 % des Gebäudebestands 2050 bereits vorhanden sind, sind ehrgeizigere Bemühungen erforderlich, um die Renovierungsquote zu erhöhen und die Senkung der CO₂-Emissionen des vorhandenen Gebäudebestands voranzutreiben. Da ein Zeitraum von 30 Jahren für die Erneuerung des vorhandenen Gebäudebestands relativ kurz ist, werden die heute festgelegten Anreize und Vorgaben schließlich den Ausschlag dafür geben, ob die Union ihre langfristigen Klima- und Energieziele erreicht.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Aus Gründen der besseren Kohärenz sollten die in der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ enthaltenen Bestimmungen über langfristige **Strategien für die Renovierung** in die Richtlinie 2010/31/EU aufgenommen werden.

(7) Aus Gründen der besseren Kohärenz **und zur Verwirklichung der Pläne der Mitgliedstaaten zur Erreichung eines Niedrigstenergiegebäudebestands bis 2050** sollten die in der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ enthaltenen Bestimmungen über langfristige **Renovierungsstrategien** in die Richtlinie 2010/31/EU aufgenommen werden. **Dieses langfristige Ziel sollte zwar beibehalten werden, die Bestimmungen sollten aber auch mit verbindlichen Meilensteinen für 2030 und 2040 einhergehen. Die langfristigen**

Renovierungsstrategien und die dadurch veranlassten Renovierungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, das Wachstum durch die Schaffung von Arbeitsplätzen zu steigern und Verbraucher mit sauberer und bezahlbarer Energie zu versorgen. Finanzierungsmechanismen und finanzielle Anreize sollten in den nationalen Strategien der Mitgliedstaaten für die langfristige Renovierung an zentraler Stelle stehen und von ihnen aktiv gefördert werden. Zudem sollte eine Strategie zur Förderung von fachlicher Unterstützung und Beratung der Verbraucher und zur Ausbildung von Fachkräften vorgesehen sein.

⁶ Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

⁶ Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Allein die Bauwirtschaft sorgt unmittelbar für 18 Millionen Arbeitsplätze in der Union und erwirtschaftet neun Prozent des BIP der EU. Durch Energieeffizienzmaßnahmen in der Bauwirtschaft mit ambitionierten Zielvorgaben für die tiefgreifende und schrittweise Renovierung des vorhandenen Gebäudebestands könnte die Modernisierung dieser Branche und ihrer Arbeitnehmerschaft vorangetrieben werden, wodurch Millionen Arbeitsplätze in der Union geschaffen werden könnten, insbesondere in Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren

Unternehmen. Bei den Berechnungen der optimalen Mittelverwendung, die der Konzipierung der langfristigen Renovierungsstrategien und den Entscheidungen der Mitgliedstaaten über ihre minimalen Leistungskriterien zugrunde liegen, sollte im Rahmen der Leitlinien für die EU-Berechnungsmethode für die optimale Mittelverwendung auch der wirtschaftliche Wert der zusätzlichen Vorteile von Energieeffizienzmaßnahmen berücksichtigt werden; dazu zählen die Schaffung von Arbeitsplätzen, der Anlagewert, die geringere Abhängigkeit von Einfuhren, die Gesundheit und – durch einheitliche Referenzwerte – die Außen- und Raumluftqualität.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7b) In dem Maße, in dem der Gebäudebestand der Union im Hinblick auf eine höhere Energieeffizienz modernisiert wird, wird er auch komplexer. Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Fachleuten vor Ort wird immer wichtiger. Die richtige Mischung an Fachkompetenzen ist von entscheidender Bedeutung, wenn es gilt, die diesbezüglichen Möglichkeiten zu nutzen und den Gebäudebestand zu verbessern. Vernetztes Denken sollte schon von Beginn an im Bildungssystem und über die gesamte Laufbahn von Baufachleuten gefördert werden. In diesem Zusammenhang müssen die Mitgliedstaaten einen klaren Zusammenhang zwischen ihren nationalen langfristigen Renovierungsstrategien und angemessenen Initiativen zur Förderung

von Qualifikationen und Bildung, der lebenslangen Weiterbildung und der Kompetenzen der in den Bereichen Bau und Energieeffizienz tätigen Technik- und Fachpersonals herstellen und Gemeinschaften und Kleinunternehmen für Energiebewusstsein, Effizienzmaßnahmen und Gebäuderenovierung sensibilisieren.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7c) In den nationalen Renovierungsstrategien sollten die erwarteten Ergebnisse und der Beitrag zur Verwirklichung des Gesamtenergieeffizienzziels auf kurze (bis 2030), mittlere (bis 2040) und lange Sicht (bis 2050) festgelegt werden.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Zur Anpassung dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese **Verordnung** durch die Definition des Intelligenzindikators und Bestimmungen zu seiner Umsetzung ergänzt wird. **Der Intelligenzindikator** sollte **verwendet** werden, **um die Fähigkeit eines Gebäudes zu messen**, IKT- und elektronische Systeme **zur Optimierung seines Betriebs** und **zur Kommunikation** mit dem Netz zu

(9) Zur Anpassung dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese **Richtlinie** durch die Definition des Intelligenzindikators und Bestimmungen zu seiner Umsetzung ergänzt wird. **Anhand des Intelligenzindikators** sollte **gemessen** werden, **in welchem Maße in einem Gebäude** IKT- und elektronische Systeme **genutzt werden**, **um seinen Betrieb – insbesondere die Bereitstellung**

nutzen. Der Intelligenzindikator wird die Eigentümer und die Bewohner von Gebäuden auf die Vorteile der Nutzung der Gebäudeautomatisierung und elektronischen Überwachung gebäudetechnischer Systeme aufmerksam machen und bei den Bewohnern Vertrauen im Hinblick auf die durch diese neuen erweiterten Funktionen tatsächlich erzielten Einsparungen schaffen.

und **den Verbrauch von Energie (Wasser, Luft usw.) – zu optimieren und** mit dem Netz zu **kommunizieren.** Der Intelligenzindikator wird die Eigentümer und die Bewohner von Gebäuden auf die Vorteile der Nutzung der Gebäudeautomatisierung und elektronischen Überwachung gebäudetechnischer Systeme aufmerksam machen und bei den Bewohnern Vertrauen im Hinblick auf die durch diese neuen erweiterten Funktionen tatsächlich erzielten Einsparungen schaffen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Durch Innovationen und neue Technologien können Gebäude auch zur allgemeinen **Dekarbonisierung der** Wirtschaft beitragen. So können Gebäude als Hebel für **die Entwicklung der** notwendigen **Infrastrukturen** für das intelligente Aufladen von Elektrofahrzeugen dienen und den Mitgliedstaaten eine Grundlage bieten, wenn sie sich für die Nutzung von Autobatterien als Energiequelle entscheiden. Um **dieser Tatsache** Rechnung zu tragen, sollte die Definition des Begriffs gebäudetechnische Systeme ausgeweitet werden.

Geänderter Text

(10) Durch Innovationen und neue Technologien können Gebäude auch zur allgemeinen **Umstellung auf eine** Wirtschaft **mit niedrigen CO₂-Emissionen** beitragen. So können Gebäude als Hebel für **den Ausbau** der notwendigen **Infrastruktur** für das intelligente Aufladen von Elektrofahrzeugen dienen und den Mitgliedstaaten **außerdem** eine Grundlage bieten, wenn sie sich für die Nutzung von Autobatterien als Energiequelle entscheiden. **Im Hinblick auf das Energieeffizienzziel kann auch Wasser eine Energiequelle in Gebäuden sein. Durch Wärmetauscher lässt sich beispielsweise aus Abwasser Wärme erzeugen.** Um **diesem Ziel der allgemeinen Umstellung auf eine** Wirtschaft **mit niedrigen CO₂-Emissionen** Rechnung zu tragen, sollte die Definition des Begriffs gebäudetechnische Systeme ausgeweitet werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Wasser ist ein wesentlicher Bestandteil zahlreicher gebäudetechnischer Systeme wie zum Beispiel der Systeme zur Wärme- und Kälteerzeugung oder auch mit Blick auf die Verwendung im Haushalt. Die Speisung der für den Wassertransport notwendigen Pump- und Drucksysteme erfordert viel Energie. Außerdem machen ungewollte Wasserverluste 24 % des gesamten Wasserverbrauchs in der Union aus, wobei neben Wasser auch Energie verloren geht. Folglich würden eine wirksamere Wasserbewirtschaftung und eine Verringerung des Wasserverbrauchs in neuen und renovierten Gebäuden zum Ziel der rationalen Verwendung von Ressourcen beitragen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10b) Bei Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sollten die von Neubauten bis 2021 einzuhaltenden EU-Zielvorgaben für Niedrigstenergiegebäude und die Anforderung, bis 2050 einen Gebäudebestand aus ausschließlich Niedrigstenergiegebäuden zu erreichen, berücksichtigt werden. Außerdem sollte in diesem Zusammenhang den klimatischen und örtlichen Gegebenheiten und dem Raumklima, Gesundheits- und Sicherheitsauflagen unter anderem mit Blick auf den Brandschutz, der Raum-

und Außenluftqualität und der Kostenwirksamkeit einschließlich der nicht energiebezogenen Vorteile Rechnung getragen werden.

Begründung

Die in der Empfehlung (EU) 2016/1318 der Kommission genannten EU-Zielvorgaben für Niedrigstenergiegebäude dienen als Leitlinien für die Mitgliedstaaten, die bei der Verbesserung der Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz zurückliegen.

Änderungsantrag 18

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10c) Die Förderung alternativer, sicherer und nachhaltiger Verkehrsträger wie zum Beispiel von Fahrrädern trägt ebenfalls zur generellen Umstellung auf eine Wirtschaft mit niedrigen CO₂-Emissionen bei und sollte von den Mitgliedstaaten als Bestandteil der langfristigen Strategien zur Verbesserung der Renovierungsquote des Gebäudebestands in der Union übernommen werden.

Änderungsantrag 19

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10d) Die Mitgliedstaaten sollten Anreize für den Einsatz natürlicher Baumaterialien, bei deren Herstellung möglichst niedrige CO₂-Emissionen verursacht wurden, und den Bau von Gründächern bei größeren Gebäuderenovierungen setzen, da mit solchen Materialien und Dächern die Luftqualität verbessert, die Verschlechterung der Klimabedingungen,

insbesondere in städtischen Gebieten, aufgehalten und die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden erhöht werden kann.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Im Rahmen der Folgenabschätzung wurden zwei bestehende Bestimmungen ermittelt, deren Ziele auf wirksamere Weise erreicht werden könnten als die derzeitige Lage dies ermöglicht. Erstens stellt die Verpflichtung, vor Baubeginn eine Machbarkeitsstudie über den Einsatz hocheffizienter alternativer Systeme durchzuführen, einen unnötigen Aufwand dar. Zweitens hat sich erwiesen, dass die Bestimmungen zur Inspektion von Heizungs- und Klimaanlageanlagen nicht in ausreichendem Maße in der Lage sind, auf wirksame Weise die ursprüngliche und die zukünftige Energieeffizienz dieser technischen Systeme sicherzustellen. ***Auch*** kostengünstige technische Lösungen mit sehr kurzer Amortisationsdauer, z. B. der hydraulische Abgleich von Heizungsanlagen und die Installation bzw. der Austausch von thermostatischen Regelventilen werden gegenwärtig unzureichend berücksichtigt. Die Bestimmungen in Bezug auf die Inspektionen werden geändert, um ***ein besseres*** Ergebnis der Inspektionen zu ***gewährleisten***.

Geänderter Text

(11) Im Rahmen der Folgenabschätzung wurden zwei bestehende Bestimmungen ermittelt, deren Ziele auf wirksamere Weise erreicht werden könnten als die derzeitige Lage dies ermöglicht. Erstens stellt die Verpflichtung, vor Baubeginn eine Machbarkeitsstudie über den Einsatz hocheffizienter alternativer Systeme durchzuführen, einen unnötigen Aufwand dar. Zweitens hat sich erwiesen, dass die Bestimmungen zur Inspektion von Heizungs- und Klimaanlageanlagen nicht in ausreichendem Maße in der Lage sind, auf wirksame Weise die ursprüngliche und die zukünftige Energieeffizienz dieser technischen Systeme sicherzustellen. Kostengünstige technische Lösungen mit sehr kurzer Amortisationsdauer, z. B. der hydraulische Abgleich von Heizungsanlagen und die Installation bzw. der Austausch von thermostatischen Regelventilen, werden gegenwärtig unzureichend berücksichtigt ***und sollten auch als Lösungen zur Unterstützung von von Energiearmut betroffenen Verbrauchern umfassend genutzt werden***. Die Bestimmungen in Bezug auf die Inspektionen werden geändert, um ***das*** Ergebnis der Inspektionen zu ***verbessern***. ***Faktoren wie der ursprünglichen Gestaltung und der Ausrichtung des Gebäudes sollte Rechnung getragen werden, um einen höheren Ausgangswert für die Energieeffizienz zu erreichen, was wiederum dazu führen würde, dass Einsparungen bei anderen***

Verbesserungen – seien es die Montageteile, die Gebäudehülle oder die Beleuchtung – erzielt werden können. Des Weiteren sollten auch Überwachungssysteme entwickelt werden, damit Echtzeitdaten erfasst werden, auf deren Grundlage die Anlagen jederzeit optimiert werden können.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Gebäudeautomatisierung und elektronische Überwachung gebäudetechnischer Systeme haben sich insbesondere für große Anlagen als wirksamer Ersatz für Inspektionen erwiesen. Die Installation einer solchen Ausrüstung sollte als die kostengünstigste Alternative zu Inspektionen in großen Nichtwohngebäuden und Mehrfamilienhäusern von einer Größe betrachtet werden, die es ermöglicht, dass sich die Kosten dafür in weniger als drei Jahren amortisieren. Aus diesem Grund wird die gegenwärtige Möglichkeit, sich stattdessen für alternative Maßnahmen zu entscheiden, gestrichen. Bei kleinen Anlagen wird die Dokumentation der Systemleistung durch die Installateure und die Registrierung dieser Informationen in den Datenbanken für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz dazu beitragen, die Einhaltung der Mindestanforderungen für alle gebäudetechnischen Systeme besser überprüfen zu können und die Rolle von Energieeffizienzausweisen zu stärken. Des Weiteren werden die bestehenden regelmäßigen Sicherheitsinspektionen und planmäßigen Wartungsarbeiten nach wie vor die Möglichkeit zur direkten Beratung im Hinblick auf Energieeffizienzverbesserungen bieten.

Geänderter Text

(12) Die Gebäudeautomatisierung und elektronische Überwachung gebäudetechnischer Systeme haben sich insbesondere für große Anlagen als wirksamer Ersatz für Inspektionen **und *Wartungsarbeiten*** erwiesen. Die Installation einer solchen Ausrüstung sollte als die kostengünstigste Alternative zu Inspektionen in großen Nichtwohngebäuden und Mehrfamilienhäusern von einer Größe betrachtet werden, die es ermöglicht, dass sich die Kosten dafür in weniger als drei Jahren amortisieren. Aus diesem Grund wird die gegenwärtige Möglichkeit, sich stattdessen für alternative Maßnahmen zu entscheiden, gestrichen. Bei kleinen Anlagen wird die Dokumentation der Systemleistung durch die Installateure und die Registrierung dieser Informationen in den Datenbanken für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz dazu beitragen, die Einhaltung der Mindestanforderungen für alle gebäudetechnischen Systeme besser überprüfen zu können und die Rolle von Energieeffizienzausweisen zu stärken. Des Weiteren werden die bestehenden regelmäßigen Sicherheitsinspektionen und planmäßigen Wartungsarbeiten nach wie vor die Möglichkeit zur direkten Beratung im Hinblick auf

Energieeffizienzverbesserungen bieten.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Der Einsatz gebäudetechnischer Systeme sollte sich sowohl auf die Ausrüstung (neue Technologien, intelligente Ausrüstung) als auch auf die Systeme zur Steuerung des Betriebs und des Zusammenspiels der Ausrüstungskomponenten beziehen. Dies gilt vor allem für die Energieübertragung in den Gebäuden und die Systeme für eine effiziente Versorgung mit Wasser und Luft.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12b) Im Fall größerer Renovierungen in mehreren Etappen stellen gebäudetechnische Systeme und Gebäudeautomatisierungs- und -kontrollsysteme zudem eine Gelegenheit dar, das Energieeinsparpotenzial durch Maßnahmen mit einer sehr kurzen Amortisationsdauer auszuschöpfen, durch die zusätzlich über längere Zeiträume Gelder eingespart werden, die in der nächsten Renovierungsetappe wieder investiert werden können.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Um die finanziellen Maßnahmen in Bezug auf die Energieeffizienz bestmöglich für die Gebäuderenovierung zu nutzen, sollten diese dem Umfang der Renovierungsarbeiten entsprechen, der durch den Vergleich der Energieeffizienzausweise vor und nach der Renovierung bewertet werden *sollte*.

Geänderter Text

(13) Um die ***öffentlichen und privaten*** finanziellen Maßnahmen in Bezug auf die Energieeffizienz bestmöglich für die Gebäuderenovierung zu nutzen, sollten diese dem Umfang der Renovierungsarbeiten entsprechen ***und einen ganzheitlichen Ansatz für die Renovierung von Gebäuden begünstigen, damit sämtliche Bestandteile und gebäudetechnische Systeme einschließlich der Instandhaltung der Gebäude ein hohes Maß an Energieeffizienz und eine bessere Raumluftqualität mit positiven Auswirkungen auf Gesundheit, Wohlbefinden, Behaglichkeit und Produktivität bewirken. Diese Renovierungsarbeiten sollten*** durch den Vergleich der Energieeffizienzausweise vor und nach der Renovierung ***oder unter Rückgriff auf eine andere transparente und verhältnismäßige Methode*** bewertet werden.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Durch langfristige Renovierungsstrategien mit klaren Meilensteinen und Maßnahmen werden Anreize für privatwirtschaftliche Investitionen in Energieeffizienz gesetzt. Langfristige Investitionen sollten außerdem zusätzlich gefördert werden, indem der Zugang zur Refinanzierung von Portfolios, deren Anlagen auf energieeffiziente Renovierungen

ausgerichtet sind, erleichtert wird.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13b) Um Anreize für Renovierungen zu setzen, sollten langfristige private Finanzierungen und Instrumente zur Risikominimierung durch die Einführung von Energieeffizienzstandards bei Hypotheken für zertifizierte energieeffiziente Gebäuderenovierungen gefördert werden. Bei Finanzinstituten, die auf Energieeffizienz ausgerichtete Hypotheken anbieten, sollte eine geringere Risikogewichtung bei den Kapitalanforderungen vorgesehen werden. Die Anforderungen sollten den etwaigen risikoabschwächenden Auswirkungen der Energieeffizienz Rechnung tragen und unter Berücksichtigung des Zuwachses von Daten über die Risikominimierung überprüft werden; wenn es sich empfiehlt, sollten niedrigere Eigenkapitalanforderungen für Sicherheiten für auf Energieeffizienz ausgerichtete Hypotheken in Erwägung gezogen werden.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13c) In diesem Zusammenhang sind auch kleinere Energieeffizienzmaßnahmen in einzelnen Wohnungen von Bedeutung. Derartige Maßnahmen können sich oftmals zur Linderung von Energiearmut als nützlich

erweisen.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13d) Wenn sich die Energieeffizienz eines Gebäudes gemäß dem neuen Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz verbessert hat, können die entstandenen Kosten im Rahmen der Förderung durch den Mitgliedstaat berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) Der Zugang zu Finanzmitteln gestaltet sich einfacher, wenn ***hochwertige*** Informationen verfügbar sind. ***Bei öffentlichen Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m² sollte daher die Verpflichtung bestehen, den tatsächlichen Energieverbrauch anzugeben.***

(14) Der Zugang zu Finanzmitteln gestaltet sich einfacher, wenn ***ein ehrgeiziger und stabiler langfristiger Rahmen vorhanden ist und verlässliche*** Informationen verfügbar sind. ***Diese Informationen umfassen auch Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz, Informationen aus den Wartungen und Inspektionen und Energieeffizienzdatenbanken. Öffentliche Gebäude – einschließlich öffentlicher Gebäude, deren Eigentümer öffentliche Behörden sind oder die von diesen verwaltet werden oder belegt sind, die im Eigentum des Mitgliedstaats, der Region oder der Kommune oder aber in privatem Eigentum stehen und öffentlich genutzt werden – sollten ihrer Vorbildfunktion gerecht werden und als Niedrigstenergiegebäude gemäß der Richtlinie 2012/27/EU ausgeführt sein; ihr tatsächlicher Energieverbrauch sollte angegeben werden.***

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Die derzeit bestehenden unabhängigen Kontrollsysteme für Energieeffizienzausweise sollten gestärkt werden, **um sicherzustellen, dass** die Energieeffizienzausweise von hoher Qualität sind und **zur Überprüfung der** Einhaltung der Mindestanforderungen **sowie zum Erstellen von** Statistiken über den **nationalen/regionalen** Gebäudebestand **verwendet** werden können. Es werden hochwertige Daten über den Gebäudebestand benötigt, die teilweise aus den Registern und Datenbanken für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz gewonnen werden können, die gegenwärtig in nahezu allen Mitgliedstaaten entwickelt und verwaltet werden.

Geänderter Text

(15) Die derzeit bestehenden unabhängigen Kontrollsysteme für Energieeffizienzausweise sollten gestärkt werden, **damit** die Energieeffizienzausweise von hoher Qualität sind und **anhand dieser Ausweise die** Einhaltung der Mindestanforderungen **überprüft und harmonisierte** Statistiken über den **kommunalen, regionalen und nationalen** Gebäudebestand **erstellt** werden können. Es werden hochwertige Daten über den Gebäudebestand benötigt, die teilweise aus den Registern und Datenbanken für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz gewonnen werden können, die gegenwärtig in nahezu allen Mitgliedstaaten entwickelt und verwaltet werden.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Zur Verwirklichung der **Ziele** der **Energieeffizienzpolitik für Gebäude** sollte die Transparenz von Energieeffizienzausweisen verbessert werden, indem sichergestellt wird, dass alle für Berechnungen, für die Zertifizierung **und die** Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erforderlichen Parameter einheitlich festgelegt und angewandt werden. So sollten die Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen ergreifen, **um** beispielsweise **sicherstellen, dass** die Leistung neu installierter, ersetzter oder modernisierter gebäudetechnischer Systeme mit Blick auf die Zertifizierung

Geänderter Text

(16) Zur Verwirklichung der **Energieeffizienzziele für Gebäude als Teil des verbindlichen Energieeffizienzziels** der **Union von mindestens 40 % bis 2030** sollte die Transparenz von Energieeffizienzausweisen verbessert werden, indem sichergestellt wird, dass alle für Berechnungen – **sowohl** für die Zertifizierung **als auch der** Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz – erforderlichen Parameter einheitlich festgelegt und angewandt werden. So sollten die Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen ergreifen, **damit** beispielsweise die

von Gebäuden und die Überprüfung der Einhaltung bestimmter Anforderungen dokumentiert wird.

Leistung neu installierter, ersetzter oder modernisierter gebäudetechnischer Systeme mit Blick auf die Zertifizierung von Gebäuden und die Überprüfung der Einhaltung bestimmter Anforderungen dokumentiert wird.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die Bestimmungen dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, ehrgeizigere Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten festzulegen, sofern diese mit dem Unionsrecht in Einklang stehen. Es ist mit den Zielen dieser Richtlinie und der Richtlinie 2012/27/EG zu vereinbaren, dass diese Anforderungen unter bestimmten Umständen die Installation oder Nutzung von Produkten, die anderen **Rechtsvorschriften** der Union unterliegen, einschränken können, sofern durch diese Anforderungen keine ungerechtfertigten Marktbarrieren errichtet werden.

Geänderter Text

(18) Die Bestimmungen dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, ehrgeizigere Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz **und die Qualität des Innenraumklimas** von Gebäuden und Gebäudekomponenten festzulegen, sofern diese **Anforderungen** mit dem Unionsrecht in Einklang stehen. Es ist mit den Zielen dieser Richtlinie und der Richtlinie 2012/27/EG zu vereinbaren, dass diese Anforderungen unter bestimmten Umständen die Installation oder Nutzung von Produkten, die anderen **Harmonisierungsrechtsvorschriften** der Union unterliegen, einschränken können, sofern durch diese Anforderungen keine ungerechtfertigten Marktbarrieren errichtet werden.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Die Mitgliedstaaten sollten ihre Berechnung der Energieeffizienz eines transparenten oder lichtdurchlässigen Bauelements der Gebäudehülle auf der

Grundlage von dessen Energiebilanz berechnen, indem sie Energieverluste ebenso wie Energiegewinne aus passiver Sonneinstrahlung berücksichtigen.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18b) Städte, regionale und kommunale Behörden gehen bereits mit gutem Beispiel voran, indem sie Energieeffizienzmaßnahmen und Gebäuderenovierungsprogramme durchführen und die Eigenstromerzeugung ermöglichen. Organe wie der Konvent der Bürgermeister, intelligente Städte und Gemeinschaften oder Gemeinschaften mit 100 % Energie aus erneuerbaren Quellen tragen durch das Handeln ihrer Mitglieder zur Steigerung der Energieeffizienz bei und ermöglichen den Austausch bewährter Verfahren zur Verwirklichung der Energiewende. Vor allem Stadtteilprojekte machen deutlich, dass die Funktion von Gebäuden im Kontext ihrer Einbindung in ein lokales Energiesystem, in einen lokalen Mobilitätsplan sowie in ihr Gesamtumfeld berücksichtigt werden muss.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18c) Es ist wichtig, dass Strategien für die Politikgestaltung auf mehreren Ebenen ausgearbeitet werden und eine makroregionale Zusammenarbeit aufgenommen wird, wobei die klimatische

Vielfalt in der Union und die Herausforderungen des Klimawandels in den verschiedenen Regionen zu berücksichtigen sind.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18d) Diese Richtlinie sollte ein zusätzliches Instrument zur Bekämpfung der Energiearmut im Rahmen der Energieunion und ihres neuen Governance-Systems sein. Deshalb wird die Union durch diese Richtlinie dazu angehalten, eine eindeutige gemeinsame Definition von Energiearmut festzulegen und die vorhandenen Studien zu berücksichtigen, damit baldmöglichst eine infrage kommende Definition gefunden wird.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 Richtlinie 2010/31/EU Artikel 2 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. „gebäudetechnische Systeme“ die technische Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils für Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung, Warmbrauchwasser, eingebaute Beleuchtung, Gebäudeautomatisierung und -steuerung, standortnahe Elektrizitätserzeugung und Elektromobilitätsinfrastrukturen, oder eine Kombination solcher Systeme, einschließlich derer, die Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen;

3. „gebäudetechnische Systeme“ die technische Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils für Raumheizung, Raumkühlung, ***Raumluftqualität***, Lüftung, ***Wasserversorgung***, Warmbrauchwasser, eingebaute Beleuchtung, Gebäudeautomatisierung und -steuerung ***einschließlich Energiemanagement***, standortnahe Elektrizitätserzeugung und Elektromobilitätsinfrastrukturen, oder eine Kombination solcher Systeme, einschließlich derer, die Energie aus

erneuerbaren Quellen nutzen;

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) In Artikel 2 wird folgende Nummer eingefügt:

„3a. „Gebäudebestand mit niedrigen CO₂-Emissionen“ einen hochgradig energieeffizienten Gebäudebestand, der renoviert wurde und infolgedessen mindestens Niedrigstenergiegebäude-Standard aufweist und dessen verbleibender Energiebedarf durch Energie aus erneuerbaren Quellen gedeckt wird;“

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2 – Nummer 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) In Artikel 2 wird folgende Nummer eingefügt:

„19a. „Auslösezeitpunkt“ einen beispielsweise mit Blick auf Kosteneffizienz oder Betriebsstörungen für eine Renovierung aus Energiespargründen geeigneten Zeitpunkt im Lebenszyklus eines Gebäudes;“

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(a) *der erste Absatz besteht aus Artikel 4 der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz¹⁶, mit Ausnahme seines letzten Unterabsatzes;*

Geänderter Text

(a) *Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:*

„1. Die Mitgliedstaaten legen eine langfristige Renovierungsstrategie fest, um Investitionen in die Renovierung des nationalen Bestands an sowohl öffentlichen als auch privaten Wohn- und Geschäftsgebäuden zu mobilisieren und so die Umwandlung des Gebäudebestands in einen hochgradig energieeffizienten Gebäudebestand mit niedrigen CO₂-Emissionen bis 2050 zu fördern und zu steuern. Diese Strategie umfasst Folgendes:

(a) einen Überblick über den nationalen Gebäudebestand, wobei dieser Überblick auch auf einer Stichprobe beruhen kann,

(b) die Ermittlung kostenwirksamer Renovierungskonzepte, je nach Gebäudetyp und Klimazone, unter Berücksichtigung der Auslözeitpunkte im Lebenszyklus eines Gebäudes,

(c) Strategien und Maßnahmen, um kostenwirksame größere Renovierungen von Gebäuden einschließlich größerer Renovierungen in mehreren Etappen anzuregen,

(d) eine zukunftsgerichtete Perspektive, um Investitionsentscheidungen von Einzelpersonen, Bauwirtschaft und Finanzinstituten zu beeinflussen,

(e) eine nachweisgestützte Schätzung der zu erwartenden Energieeinsparungen

- und weiter reichenden Vorteile,*
- (f) ergänzende bzw. alternative Maßnahmen zu Renovierungen wie Energieleistungsverträge, unabhängige und leicht zugängliche Energieberatungsleistungen, Maßnahmen zur Verbesserung des Verbraucherverhaltens oder den Anschluss an effiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme,*
- (g) Strategien und Maßnahmen mit messbaren Zielen, die auf die Segmente des nationalen Gebäudebestands mit der geringsten Energieeffizienz, Haushalte, die von Energiearmut betroffen sind, und Haushalte, die mit dem Dilemma divergierender Anreize konfrontiert sind, ausgerichtet sind.“*

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a a (neu)

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (aa) Folgender Absatz wird eingefügt:*
- „1a. Die Mitgliedstaaten führen eine Bestandsaufnahme ihres Gebäudebestands nach Alter, Typologie und Art der Energieversorgung durch, um unter Berücksichtigung ihres nationalen Energiesystems die verbindlichen Meilensteine und Maßnahmen für den Renovierungsbedarf auszuarbeiten.*
- Die Mitgliedstaaten überwachen ihre Fortschritte auf dem Weg zum Erreichen der Meilensteine. Die entsprechenden Erkenntnisse sollten mindestens alle drei Jahre veröffentlicht werden; dann muss der Kommission außerdem eine aktualisierte Strategie übermittelt werden.*

Die Mitgliedstaaten führen mindestens drei Monate, bevor sie ihre langfristige Renovierungsstrategie bei der Kommission einreichen, eine öffentliche Anhörung zu der Strategie durch. Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung werden als Anlage zu der Strategie veröffentlicht.“

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a b (neu)

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2a – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ab) Folgender Absatz wird eingefügt:

„Ib. Die langfristigen Renovierungsstrategien gehen mit nationalen Aktionsplänen einher. Die Mitgliedstaaten nehmen nationale Aktionspläne an, in denen die Maßnahmen zur Umsetzung, Bewertung und Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der in den langfristigen Renovierungsstrategien festgelegten Ziele aufgeführt sind. Die Öffentlichkeit beteiligt sich im Einklang mit den Erfordernissen der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme an der Erstellung der nationalen Aktionspläne.“

Begründung

Die Maßnahmen zur Erreichung, Überwachung und Bewertung der Verwirklichung der Ziele bei der Umstellung auf eine Wirtschaft mit geringen CO₂-Emissionen, die in den langfristigen Renovierungsstrategien in Bezug auf den nationalen Gebäudebestand festgelegt wurden, sollten in auf nationaler Ebene erstellten Aktionsplänen klar dargelegt werden. In die Erstellung und Annahme der nationalen Aktionspläne ist die Öffentlichkeit einzubeziehen.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie

PE603.103v04-00

30/57

AD\1135060DE.docx

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a c (neu)

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2a – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(ac) Folgender Absatz wird eingefügt:
„1c. Die Mitgliedstaaten geben an, wie mit ihren Meilensteinen dazu beigetragen wird, die Ziele der Union, die Energieeffizienz gemäß der Richtlinie 2012/27/EU bis 2030 um 30 % zu erhöhen, die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen gemäß der Richtlinie 2009/28/EU auszuweiten und die Treibhausgasemissionen bis 2050 um mindestens 80 % zu reduzieren, zu erreichen.*

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2a – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In ihrer langfristigen Renovierungsstrategie nach Absatz 1 erstellen die Mitgliedstaaten einen Fahrplan mit klaren Meilensteinen und Maßnahmen zur Verwirklichung des langfristigen Ziels bis 2050, einen **nationalen** Gebäudebestand mit geringen CO₂-Emissionen zu **erhalten**, und **mit genauen Zwischenzielen bis 2030**.

In ihrer langfristigen Renovierungsstrategie nach Absatz 1 erstellen die Mitgliedstaaten einen Fahrplan mit klaren Meilensteinen, **Aktionen** und Maßnahmen zur Verwirklichung des langfristigen Ziels bis 2050, **ihre Energieeffizienz wesentlich zu verbessern und für einen in hohem Maße energieeffizienten** Gebäudebestand mit geringen CO₂-Emissionen zu **sorgen**, und **legen konkrete Meilensteine für 2030 und 2040 fest**.

Bei der Festlegung dieser Meilensteine geben die Mitgliedstaaten an, wie mit ihren Meilensteinen dazu beigetragen wird, das Energieeffizienzziel der Union für 2030 im Einklang mit der Vorgabe der Union, die Treibhausgasemissionen bis 2050 um 80 % bis 95 % zu reduzieren, zu erreichen.

Darüber hinaus werden in der langfristigen Renovierungsstrategie spezifische Maßnahmen und Finanzierungsinstrumente festgelegt, mit denen der Energiebedarf gesenkt und ein Beitrag zur Verringerung der Energiearmut geleistet wird.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2a – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Darüber hinaus *wird* die langfristige Renovierungsstrategie zur Verringerung der Energiearmut beitragen.

Geänderter Text

Darüber hinaus *muss* die langfristige Renovierungsstrategie zur Verringerung der Energiearmut beitragen *und einen Zeitplan mit klaren Meilensteinen und Maßnahmen für die Renovierung des Sozialwohnungsbestands enthalten. Zur Herstellung und Aufrechterhaltung eines der Gesundheit zuträglichen Innenraumklimas legen die Mitgliedstaaten dar, welche unerwarteten und unerwünschten Begleiterscheinungen mit Blick auf Gesundheit und Komfort bei Gebäuderenovierungen auftreten, und gehen gegen diese Begleiterscheinungen vor.*

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2 a – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Mit der langfristigen Strategie wird außerdem die Verbreitung intelligenter Technologien in der Bauwirtschaft gefördert, und sie umfasst

Initiativen zu Kompetenzen und Ausbildung im Zusammenhang mit der Einführung intelligenter und vernetzter Technologien in Gebäuden sowie Strategien und Maßnahmen zur Beschleunigung der technologischen Umstellung auf intelligente und vernetzte Gebäude.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2 a – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Projekte zu bündeln und somit den Investoren die Finanzierung der in Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Renovierungen zu erleichtern;

Geänderter Text

(a) **Projektentwickler bei der Ausarbeitung, Umsetzung und Überwachung ihrer Projekte zur Renovierung aus Energiespargründen zu unterstützen, und Mechanismen, um Projekte zu bündeln und somit den Investoren die Finanzierung der in Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Renovierungen zu erleichtern;**

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2 a – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Risiken für Investoren und **den Privatsektor** im Zusammenhang mit Energieeffizienzmaßnahmen zu mindern; und

Geänderter Text

(b) die Risiken für Investoren und **die Privatwirtschaft** im Zusammenhang mit Energieeffizienzmaßnahmen zu mindern, **indem sie beispielsweise die Offenlegung von Leistungsdaten im Zusammenhang mit Renovierungen zur Energieeinsparung bei der Kreditvergabe und die Ausarbeitung eines Bewertungsrahmens unterstützen, der Energieeffizienz mit höheren**

Immobilienwerten verknüpft, und indem sie die Refinanzierung von Portfolios aus Vermögenswerten im Zusammenhang mit Renovierungen zur Energieeinsparung fördern, und

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2 a – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) unabhängige und leicht zugängliche Energieberatungsleistungen sowie zugängliche und transparente Beratungsinstrumente zur Verfügung zu stellen, bei denen es sich zum Beispiel um zentrale Anlaufstellen für Verbraucher, die über die Strukturierung und Bereitstellung von finanziellen Mitteln für die Gebäuderenovierung informieren und Nutzer bei der Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen einschließlich größerer Renovierungen – auch in mehreren Etappen – von Gebäuden, bei der Auswahl von Materialien und Technologien und bei der Überwachung der Ergebnisse mit Blick auf die Energieeffizienz unterstützen, handeln kann;

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2 a – Absatz 3 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bb) Zusammenschlüsse von KMU zu erleichtern, damit sie in der Lage sind, potenziellen Kunden Paketlösungen

anzubieten, und

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2 a – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) ein Mehrebenensystem einzuführen, das sämtliche Regionen und nach Möglichkeit auch die lokalen Gebietskörperschaften umfasst und an die Erfahrungen anknüpft, die im Bereich Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden im Rahmen von Projekten wie Marie, Sherpa, ELIH-Med oder Proforbiomed gesammelt wurden;

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2 a – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(ba) Folgender Absatz wird angefügt:
„3a. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diesen Artikel um weitere Kriterien für die langfristige Renovierungsstrategie zu ergänzen.“*

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(a) Gebäude, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind, soweit die Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz eine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung bedeuten würde;

2a. Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„(a) Gebäude, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind, **oder nicht geschützte Wohngebäude, die aus natürlichen Werkstoffen mit traditionswahrendem Charakter in Handarbeit und pro Jahr in verschwindend geringer Zahl^{1a} errichtet werden**, soweit die Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz eine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart, **ihrer Einzigartigkeit** oder ihrer äußeren Erscheinung bedeuten würde;

^{1a} Höchstens ein Tausendstel der Bauvorhaben pro Jahr in einem Mitgliedstaat.“

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

(a) Absatz 1 Unterabsatz 2 **wird gestrichen;**

Geänderter Text

(a) Absatz 1 Unterabsatz 2 **erhält folgende Fassung:**

„Entsprechend dem Erfordernis, Niedrigstenergiegebäudestandard zu erreichen, und im Einklang mit Artikel 15 Absatz 8 der Richtlinie ...* und Artikel 14 der Richtlinie ... [Energieeffizienz-Richtlinie] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass vor Beginn einer Baumaßnahme die technische, ökologische und wirtschaftliche Machbarkeit hocheffizienter alternativer Systeme (wie dezentraler Energieversorgungssysteme auf der Grundlage erneuerbarer Quellen, Kraft-

Wärme-Kopplung, Fern- oder Nahwärme auf der Grundlage erneuerbarer Quellen sowie hocheffizienter Wärmepumpen gemäß der Definition in Anhang VII der Richtlinie 2009/28/EG) geprüft wird.

** COM(2016)0767, Vorschlag für eine Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung).“*

Begründung

Um den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten zu verringern und ihnen gleichzeitig zu ermöglichen, Artikel 15 Absatz 8 der Richtlinie über erneuerbare Energiequellen (Neufassung) sowie Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2010/31/EU einzuhalten, sollten die Bestimmungen zur Bewertung der Machbarkeit hochgradig energieeffizienter alternativer Systeme gestrafft werden. Da installierte Geräte im Durchschnitt oftmals mehr als 25 Jahre lang funktionieren, lässt sich durch diese Anforderung das Risiko sogenannter Lock-in-Effekte und verlorener Vermögenswerte reduzieren.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) In Artikel 7 wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:

„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass im Zuge der Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz zu einem der Gesundheit zuträglichen und behaglichen Innenraumklima beigetragen wird.“

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 7 – Absatz 5

(4) Artikel 7 Unterabsatz 5 **wird gestrichen**;

(4) Artikel 7 Unterabsatz 5 **erhält folgende Fassung**:

„Entsprechend dem Erfordernis, Niedrigstenergiegebäudestandard zu erreichen, und im Einklang mit Artikel 15 Absatz 8 der Richtlinie ...* und Artikel 14 der Richtlinie ... [Energieeffizienz-Richtlinie] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass vor Beginn einer Baumaßnahme die technische, ökologische und wirtschaftliche Machbarkeit hocheffizienter alternativer Systeme (wie dezentraler Energieversorgungssysteme auf der Grundlage erneuerbarer Quellen, Kraft-Wärme-Kopplung, Fern- oder Nahwärme auf der Grundlage erneuerbarer Quellen sowie hocheffizienter Wärmepumpen gemäß der Definition in Anhang VII der Richtlinie 2009/28/EG) geprüft wird.

*** COM(2016)0767, Vorschlag für eine Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung).“**

Begründung

Um den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten zu verringern und ihnen gleichzeitig zu ermöglichen, Artikel 15 Absatz 8 der Richtlinie über erneuerbare Energiequellen (Neufassung) sowie Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2010/31/EU einzuhalten, sollten die Bestimmungen zur Bewertung der Machbarkeit hochgradig energieeffizienter alternativer Systeme gestrafft werden. Da installierte Geräte im Durchschnitt oftmals mehr als 25 Jahre lang funktionieren, lässt sich durch diese Anforderung das Risiko sogenannter Lock-in-Effekte und verlorener Vermögenswerte reduzieren.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

(a) Absatz 1 Unterabsatz 3 **wird gestrichen;**

(a) Absatz 1 Unterabsatz 3 **erhält folgende Fassung:**

„Die Mitgliedstaaten schreiben bei neu installierten oder ausgetauschten Heizungsanlagen einen hydraulischen Abgleich vor und setzen Anreize für einen hydraulischen Abgleich vorhandener Heizungsanlagen. Die Mitgliedstaaten schreiben außerdem einen hydraulischen Abgleich vor, wenn Wärmeerzeuger in vorhandenen Gebäuden ausgetauscht werden, sofern der Abgleich nicht bereits durchgeführt wurde.

Die Mitgliedstaaten verfügen, dass Neubauten mit selbstregulierenden Anlagen ausgestattet werden, die die Raumtemperatur in jedem einzelnen Raum regulieren. In vorhandenen Gebäuden ist bei einem Austausch des Wärmeerzeugers die Installation von selbstregulierenden Anlagen zur individuellen Regulierung der Raumtemperatur vorgeschrieben.“

Begründung

Der hydraulische Abgleich verhindert, dass Heizkörper, die weit entfernt von der Wärmepumpe installiert sind, nicht ausreichend mit Heißwasser versorgt und Heizkörper in der Nähe der Pumpe hingegen übertersorgt werden. Er sorgt für eine konstante Temperatur und eine optimale Nutzung der Energie. Selbstregulierende Anlagen, die die Raumtemperatur steuern, und der hydraulische Abgleich sind höchst kosteneffiziente Maßnahmen zur Energieeinsparung in Gebäuden. In manchen Mitgliedstaaten sind Thermostatventile an Heizkörpern seit 1978 Standard, in anderen Mitgliedstaaten hingegen werden in erster Linie einfache Heizkörperventile verwendet. Mit einem Austausch der verbleibenden einfachen Ventile könnten 4 % des Energieeinsparungsziels der EU für 2020 verwirklicht werden. Durch den Austausch einfacher Heizkörperventile in einem Gebäude werden durchschnittlich 13 % bis 19 % der für die Wärmeversorgung des Gebäudes erforderlichen Energie eingespart. Diese Maßnahmen amortisieren sich bereits im Laufe weniger Monate.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b – Einleitung

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 8 – Absatz 2

(b) Absatz 2 **erhält** folgende **Fassung**:

(b) **Am Ende von Absatz 2 werden folgende Unterabsätze angefügt:**

(Durch diesen Änderungsantrag soll Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2010/31/EU beibehalten werden.)

(Im Einklang mit der Richtlinie betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung), insbesondere Artikel 19–22, 18 und Anhang III.)

Begründung

Mit präzisen intelligenten Zählern können beide Ziele verwirklicht werden: Die Verbraucher können eingebunden werden, und im Wege ihrer Sensibilisierung kann ein Beitrag zur Energieeinsparung in Gebäuden geleistet werden. Die Bestimmungen über intelligente Messsysteme sollten daher nicht aus dieser Richtlinie gestrichen werden. Die Mitgliedstaaten unterstützen im Einklang mit der überarbeiteten Elektrizitätsrichtlinie auch künftig die Einführung intelligenter Messsysteme bei der Errichtung oder einer größeren Renovierung von Gebäuden, da hierdurch auch eine kostenwirksamere Verbreitung ermöglicht wird.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass in allen neuen Nichtwohngebäuden und in allen bestehenden Nichtwohngebäuden, die einer **umfangreichen** Renovierung unterzogen werden und über mehr als zehn Parkplätze verfügen, mindestens jeder **zehnte** Parkplatz mit **einem Ladepunkt** im Sinne der Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe **ausgerüstet ist**, der in der Lage ist, **den Ladevorgang abhängig von entsprechenden Preissignalen zu starten oder abzubrechen**. Diese Anforderung gilt ab dem 1. Januar 2025 für alle Nichtwohngebäude mit mehr als zehn Parkplätzen.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass in allen neuen Nichtwohngebäuden **mit mehr als zehn Parkplätzen** und in allen bestehenden Nichtwohngebäuden, die einer **größeren** Renovierung **in Verbindung mit der elektrischen Infrastruktur des Gebäudes oder der Parkplätze** unterzogen werden und über mehr als zehn Parkplätze **innerhalb des Gebäudes oder an das Gebäude angrenzend** verfügen, mindestens jeder **dritte** Parkplatz mit **einer angemessenen Vorverkabelung oder angemessenen Kabelschächten versehen wird, um die Errichtung eines Ladepunkts** im Sinne der Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe

zu ermöglichen, und mindestens ein Ladepunkt im Sinne der Richtlinie 2014/94/EU errichtet wird, der in der Lage ist, dynamisch auf Preissignale zu reagieren, wobei die Ladekapazität an jedem Parkplatz mit einem Ladepunkt mindestens 7 kW beträgt. Diese Anforderung gilt ab dem 1. Januar 2025 für alle Nichtwohngebäude mit mehr als zehn Parkplätzen.

¹⁰ ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 1).

¹⁰ ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 1).

Begründung

Bei neuen Nichtwohngebäuden kann die notwendige Elektroinfrastruktur von Anfang an in die Planung einbezogen werden. Es ist daher sinnvoll, neue Gebäude durch entsprechende Vorverkabelung oder Kabelschächte zukunftstauglich zu machen. Für bestehende Nichtwohngebäude sollte die Verpflichtung gelockert werden, sodass sie nur dann gilt, wenn die Renovierung die elektrische Infrastruktur des Gebäudes oder den Parkplatz betrifft. Auf Parkplätzen sollte eine symbolische Ladestation errichtet werden.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in neuen Wohngebäuden und in Wohngebäuden, die **umfangreichen** Renovierungen unterzogen werden, **die jeweils** über mehr als zehn Parkplätze verfügen, Vorverkabelungen vorgenommen werden, die die Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge für jeden Parkplatz ermöglichen.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in neuen Wohngebäuden und in Wohngebäuden, die **größeren** Renovierungen **mit Blick auf die Elektroinfrastruktur oder die Parkplätze** unterzogen werden **und die** über mehr als zehn Parkplätze **innerhalb des Gebäudes oder an das Gebäude angrenzend** verfügen, **geeignete** Vorverkabelungen vorgenommen **oder geeignete Kabelschächte eingebaut** werden, die die Errichtung – **nach der neuesten Technologie** – von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge für jeden Parkplatz ermöglichen.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe c

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei Installation, Austausch oder Modernisierung eines gebäudetechnischen Systems die Gesamtenergieeffizienz des gesamten veränderten Systems bewertet, dokumentiert und an den Eigentümer des Gebäudes übermittelt wird, sodass diese Dokumentation für die Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen gemäß Absatz 1 und die Ausstellung von **Energieeffizienzausweisen** zur Verfügung steht. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Informationen in der in Artikel 18 Absatz 3 genannten nationalen Datenbank für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz registriert werden.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei Installation, Austausch oder Modernisierung eines gebäudetechnischen Systems die Gesamtenergieeffizienz **und, wenn es angebracht ist, die Raumlufthqualität** des gesamten veränderten Systems bewertet, dokumentiert und an den Eigentümer des Gebäudes übermittelt wird, sodass diese Dokumentation für die Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen gemäß Absatz 1 und die Ausstellung von **Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz** zur Verfügung steht. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Informationen in der in Artikel 18 Absatz 3 genannten nationalen Datenbank für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz registriert werden.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe c

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 8 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Intelligenzindikator bildet die Flexibilitätsmerkmale, verbesserten Funktionen und Fähigkeiten ab, die auf die stärker vernetzten und besser integrierten intelligenten Geräte zurückzuführen sind, die in herkömmlichen gebäudetechnischen Systemen verbaut werden. Mit diesen Funktionen soll den Bewohnern und dem Gebäude selbst ermöglicht werden, auf Anforderungen hinsichtlich **Komfort** und

Geänderter Text

Der Intelligenzindikator bildet die Flexibilitätsmerkmale, verbesserten Funktionen und Fähigkeiten ab, die auf die stärker vernetzten und besser integrierten intelligenten Geräte zurückzuführen sind, die in herkömmlichen gebäudetechnischen Systemen verbaut werden. Mit diesen Funktionen soll den Bewohnern und dem Gebäude selbst ermöglicht werden, auf Anforderungen hinsichtlich

Betrieb zu reagieren, einen Beitrag zur Laststeuerung zu leisten und den optimalen, reibungslosen und sicheren Betrieb der verschiedenen Energiesysteme und Infrastrukturen, an die das Gebäude angeschlossen ist, zu unterstützen.

Raumluftqualität und Wärmekomfort oder Betrieb zu reagieren, einen Beitrag zur Laststeuerung zu leisten und den optimalen, reibungslosen, ***der Gesundheit zuträglichen*** und sicheren Betrieb der verschiedenen Energiesysteme und Infrastrukturen, an die das Gebäude angeschlossen ist, zu unterstützen.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Mitgliedstaaten ***sollten*** ihre auf Energieeffizienzverbesserungen abzielenden finanziellen Maßnahmen im Rahmen der Renovierung von Gebäuden von den durch eine solche Renovierung erzielten Energieeinsparungen ***abhängig machen***. Diese Einsparungen werden durch den Vergleich der Energieeffizienzausweise ermittelt, die vor und nach der Renovierung ausgestellt wurden.“;

Geänderter Text

6. Die Mitgliedstaaten ***machen*** ihre auf Energieeffizienzverbesserungen abzielenden finanziellen Maßnahmen im Rahmen der Renovierung von Gebäuden von den durch eine solche Renovierung erzielten Energieeinsparungen ***und von nicht energiebezogenen Vorteilen wie zum Beispiel der Verbesserung der Raumluftqualität abhängig***. Diese Einsparungen ***und Verbesserungen*** werden durch den Vergleich der Energieeffizienzausweise ermittelt, die vor und nach der Renovierung ausgestellt wurden, ***oder anhand der Ergebnisse eines anderen relevanten, transparenten und verhältnismäßigen Verfahrens, mit dem Verbesserungen bei der Gesamtenergieeffizienz und bei nicht energiebezogenen Vorteilen wie beispielsweise der Raumluftqualität aufgezeigt und aussagekräftige Informationen bereitgestellt werden, die die Inanspruchnahme privater und öffentlicher Geldmittel für Investitionen in Gebäude zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz oder der Raumluftqualität rechtfertigen. Diese Ausweise werden auch in digitaler Ausführung bereitgestellt, damit die***

nötigen Informationen erfasst werden können, um die Auswirkungen von Gebäudeverbesserungen abzuschätzen und einzuplanen. Wenn sich die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes laut dem neuen Energieeffizienzausweis verbessert hat, kann der Mitgliedstaat die entstandenen Kosten in die von ihm gewährte Förderung aufnehmen.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 10 – Absatz 6 a

Vorschlag der Kommission

6a. Die von einem Mitgliedstaat eingerichtete Datenbank für die Registrierung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz ermöglicht es, den tatsächlichen Energieverbrauch der entsprechenden Gebäude, unabhängig von ihrer Größe und Kategorie, zu verfolgen. Die Datenbank enthält Daten zum tatsächlichen Energieverbrauch von Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr und einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m², *welche* regelmäßig aktualisiert werden.

Geänderter Text

6a. Die von einem Mitgliedstaat eingerichtete Datenbank für die Registrierung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz ermöglicht es, den tatsächlichen Energieverbrauch der entsprechenden Gebäude, unabhängig von ihrer Größe und Kategorie, zu verfolgen. Die Datenbank enthält Daten zum tatsächlichen Energieverbrauch von *öffentlichen Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m² und* Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr und einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m², *die* regelmäßig aktualisiert werden.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 11 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) In Artikel 11 wird folgender Absatz angefügt:

„9a. Die Kommission prüft, ob die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz gemäß Artikel 11 weiter vereinheitlicht werden müssen, und berücksichtigt dabei, ob auf nationaler Ebene ein Stichprobensystem zur Überprüfung der Ausweise eingeführt werden kann.“

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die regelmäßige Inspektion der zugänglichen Teile **der zur Gebäudeheizung verwendeten Anlagen, beispielsweise Wärmeerzeuger, Steuerungssystem und Umwälzpumpe** für Nichtwohngebäude mit einem **jährlichen Primärenergieverbrauch** von mehr als 250 MWh und für Wohngebäude, die über **zentrale gebäudetechnische Systeme** mit einer kumulierten Nennleistung von mehr als 100 kW verfügen, **zu gewährleisten**. Diese Inspektion umfasst auch die Prüfung des Wirkungsgrads **der Kessel** und der **Kesseldimensionierung** im Verhältnis zum Heizbedarf des Gebäudes. Die Prüfung der Dimensionierung **von Heizkesseln** braucht nicht wiederholt zu werden, wenn in der Zwischenzeit an der betreffenden Heizungsanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Wärmebedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die regelmäßige Inspektion der zugänglichen Teile **des Wärmeerzeugers** für Nichtwohngebäude mit einem **Gesamt-Primärenergieverbrauch** von mehr als 250 MWh und für Wohngebäude, die über **einen Wärmeerzeuger** mit einer kumulierten Nennleistung von mehr als 100 kW verfügen, **sicherzustellen**. Diese Inspektion umfasst auch die Prüfung des Wirkungsgrads **des Wärmeerzeugers** und der **Dimensionierung des Wärmeerzeugers** im Verhältnis zum Heizbedarf des Gebäudes, **der Leistungsfähigkeit der Temperaturregelung in den einzelnen Räumen sowie des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage**. Die Prüfung der Dimensionierung **des Wärmeerzeugers und des hydraulischen Abgleichs** braucht nicht wiederholt zu werden, wenn in der Zwischenzeit an der betreffenden Heizungsanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Wärmebedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Richtlinie 2010/31/EG
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) den Energieverbrauch kontinuierlich zu überwachen, zu analysieren und anzupassen;

Geänderter Text

(a) den Energieverbrauch, **die Lüftung und/oder andere Faktoren, die Einfluss auf eine gute Raumluftqualität haben**, kontinuierlich zu überwachen, zu analysieren und anzupassen;

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Richtlinie 2010/31/EU
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) wirksamen Steuerungsfunktionen zur **Gewährleistung** der optimalen Erzeugung, Verteilung und Nutzung der Energie.

Geänderter Text

(b) wirksamen Steuerungsfunktionen zur **Sicherstellung** der optimalen Erzeugung, Verteilung, **Speicherung** und Nutzung der Energie, **einschließlich Funktionen zur Regelung der Temperatur einzelner Räume und des dynamischen hydraulischen Abgleichs**.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Richtlinie 2010/31/EU
Artikel 14 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, damit die Nutzer geeignete Ratschläge zum Austausch der Wärmeerzeuger, zu sonstigen Veränderungen an der Heizungsanlage und zu Alternativlösungen erhalten, um den Wirkungsgrad und die

Zweckmäßigkeit der Dimensionierung des Wärmeerzeugers zu beurteilen. Die Gesamtauswirkungen dieser Vorgehensweise müssen den Auswirkungen der nach Absatz 1 ergriffenen Maßnahmen gleichwertig sein.;

Begründung

Einige Mitgliedstaaten haben bereits Maßnahmen eingeführt, die Inspektionen gleichwertig sind und sich im Hinblick auf die Energieeffizienzverbesserung von Heizungsanlagen als erfolgreich erwiesen haben, beispielsweise Beratungsregelungen. Diese Möglichkeit einer Alternativmaßnahme sollte für die Mitgliedstaaten erhalten bleiben.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 14 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Gebäudetechnische Systeme, die ausdrücklich unter eine vertragliche Abmachung mit einem vereinbarten Niveau der Energieeffizienzverbesserung oder einem anderen vereinbarten Kriterium für die Energieleistung – zum Beispiel Energieleistungsverträge im Sinne von Artikel 2 Nummer 27 der Richtlinie 2012/27/EU – fallen, sind von den Anforderungen gemäß Absatz 1 ausgenommen.

Begründung

Die Rolle von Energieleistungsverträgen bei der Erhöhung der Energieeffizienz von Gebäuden muss gestärkt werden, da diese Verträge einen ganzheitlichen Ansatz für Renovierungen – einschließlich der Finanzierung, der Durchführung der Bauarbeiten und des Energiemanagements – bieten. Bei einem Energieleistungsvertrag schließt ein Gebäudeeigentümer einen Vertrag mit einem Energiedienstleistungsunternehmen über die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen ab. Inspektionen und Audits sind Teil des Vertrags.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a
Richtlinie 2010/31/EU
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die regelmäßige Inspektion der zugänglichen Teile von Klimaanlage für Nichtwohngebäude mit einem **jährlichen Primärenergieverbrauch** von mehr als 250 MWh und für Wohngebäude, die über zentrale gebäudetechnische Systeme mit einer kumulierten Nennleistung von mehr als 100 kW verfügen, **zu gewährleisten**. Diese Inspektion umfasst auch die Prüfung des Wirkungsgrads der Anlage und der Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes. Die Prüfung der Dimensionierung braucht nicht wiederholt zu werden, wenn in der Zwischenzeit an der betreffenden Klimaanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Kühlbedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind.;

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die regelmäßige Inspektion der zugänglichen Teile von Klimaanlage für Nichtwohngebäude mit einem **Gesamtprimärenergieverbrauch** von mehr als 250 MWh und für Wohngebäude, die über zentrale gebäudetechnische Systeme mit einer kumulierten Nennleistung von mehr als 100 kW verfügen, **sicherzustellen und deren Wartungsbedarf zu überwachen**. Diese Inspektion umfasst auch die Prüfung des Wirkungsgrads der Anlage und der Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes. Die Prüfung der Dimensionierung braucht nicht wiederholt zu werden, wenn in der Zwischenzeit an der betreffenden Klimaanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Kühlbedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind.;

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b
Richtlinie 2010/31/EG
Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) den Energieverbrauch kontinuierlich zu überwachen, zu analysieren und anzupassen;

Geänderter Text

(a) den Energieverbrauch, **die Lüftung und/oder andere Faktoren, die Einfluss auf eine gute Raumluftqualität haben**, kontinuierlich zu überwachen, zu analysieren und anzupassen;

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b
Richtlinie 2010/31/EU
Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) wirksamen Steuerungsfunktionen zur **Gewährleistung** der optimalen Erzeugung, Verteilung und Nutzung der Energie.;

Geänderter Text

(b) wirksamen Steuerungsfunktionen zur **Sicherstellung** der optimalen Erzeugung, Verteilung, **Speicherung** und Nutzung der Energie.;

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b
Richtlinie 2010/31/EU
Artikel 15 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, damit die Nutzer geeignete Ratschläge zum Austausch der Klimaanlage, zu sonstigen Veränderungen an der Klimaanlage und zu Alternativlösungen erhalten, um den Wirkungsgrad und die Zweckmäßigkeit der Dimensionierung der Klimaanlage zu beurteilen. Die Gesamtauswirkungen dieser Vorgehensweise müssen den Auswirkungen der nach Absatz 1 ergriffenen Maßnahmen gleichwertig sein.

Begründung

Manche Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, Maßnahmen beizubehalten, die Inspektionen gleichwertig sind, beispielsweise Beratungsregelungen. Diese Flexibilität und Alternativmaßnahme sollte den Mitgliedstaaten weiterhin offenstehen.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Gebäudetechnische Systeme, die ausdrücklich unter eine vertragliche Abmachung mit einem vereinbarten Niveau der Energieeffizienzverbesserung oder einem anderen vereinbarten Kriterium für die Energieleistung – zum Beispiel Energieleistungsverträge im Sinne von Artikel 2 Nummer 27 der Richtlinie 2012/27/EU – fallen, sind von den Anforderungen gemäß Absatz 1 ausgenommen.

Begründung

Die Rolle von Energieleistungsverträgen bei der Erhöhung der Energieeffizienz von Gebäuden muss gestärkt werden, da diese Verträge einen ganzheitlichen Ansatz für Renovierungen – einschließlich der Finanzierung, der Durchführung der Bauarbeiten und des Energiemanagements – bieten. Bei einem Energieleistungsvertrag schließt ein Gebäudeeigentümer einen Vertrag mit einem Energiedienstleistungsunternehmen über die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen ab. Inspektionen und Audits sind Teil des Vertrags.

Änderungsantrag 76

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie 2010/31/EU
Artikel 19**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) *In Artikel 19 wird die Jahresangabe „2017“ durch „2028“ ersetzt;*

(9). Artikel 19 **erhält folgende Fassung:**

„Artikel 19

Überprüfung

Die Kommission bewertet mit Unterstützung des gemäß Artikel 26 eingesetzten Ausschusses bis zum 1. Januar 2024 diese Richtlinie auf der Grundlage der bei ihrer Anwendung gesammelten Erfahrungen und erzielten

*Fortschritte und unterbreitet
erforderlichenfalls Legislativvorschläge.*

*Mit Blick auf die etwaige Überarbeitung
der Richtlinie im Jahr 2024 veröffentlicht
sie spätestens Ende 2020 eine
Abschätzung der Folgen einer etwaigen
Ausdehnung des Geltungsbereichs der
Richtlinie, um in diesem Rahmen auch
dem Energieverbrauch bei der Errichtung
von Gebäuden und Gebäudeteilen
Rechnung zu tragen.“*

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Richtlinie 2010/31/EU
Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 5, 8 und 22 wird der Kommission **auf unbestimmte Zeit** ab [Datum des Inkrafttretens] übertragen.

Geänderter Text

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 5, 8 und 22 wird der Kommission **für einen Zeitraum von 5 Jahren** ab [Datum des Inkrafttretens **der Richtlinie**] übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung.**

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Richtlinie 2010/31/EU
Anhang I – Nummer 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes spiegelt den typischen Energieverbrauch für Heizung, Kühlung, Warmbrauchwasserbereitung, Lüftung und Beleuchtung wider.

Geänderter Text

Die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes **ist anhand der berechneten oder tatsächlichen Energiemenge zu bestimmen, die jährlich für Heizung, Kühlung, Warmbrauchwasserbereitung, Lüftung und Beleuchtung verbraucht wird, und** spiegelt den typischen

Energieverbrauch für Heizung, Kühlung, Warmbrauchwasserbereitung, Lüftung und Beleuchtung wider.

Begründung

Der Text aus dem aktuellen Anhang I der Richtlinie 2010/31/EU wurde sinngemäß wieder eingeführt. Um die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes zu bestimmen, ist es nicht ausreichend, einzig den Primärenergiebedarf zu evaluieren. Zuerst sollte die Energiemenge berechnet werden, die gebraucht wird, um den typischen Energieverbrauch eines Gebäudes zu decken. Anhand des Endenergieverbrauchs und des Primärenergiebedarfs eines Gebäudes sollten die Gesamtenergieeffizienz bewertet werden. Die Primärenergie beschreibt vielmehr die Qualität der verwendeten Energie als die Menge der Energie, die zur Deckung des Energiebedarfs eines Gebäudes nötig ist.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Richtlinie 2010/31/EU

Anhang I – Nummer 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **beschreiben ihre nationale** Berechnungsmethode gemäß dem Rahmen für nationale Anhänge entsprechender europäischer Normen, die im Rahmen des Normungsauftrags M/480 der Europäischen Kommission vom **Europäischen Komitee für Normung (CEN)** entwickelt wurden.;

Geänderter Text

Binnen zwei Jahren nach der Annahme durch förmliche Abstimmung im Europäischen Komitee für Normung (CEN) führen die Mitgliedstaaten **die Energieeffizienznormen für Gebäude ein und verwenden sie in der nationalen** Berechnungsmethode gemäß dem Rahmen für nationale Anhänge entsprechender europäischer Normen, die im Rahmen des Normungsauftrags M/480 der Europäischen Kommission vom CEN entwickelt wurden.;

Begründung

Es bedarf unbedingt einer einheitlichen Vorgehensweise zur Förderung von Innovation und Energieeinsparungen in der gesamten EU, damit es nicht zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts kommt. Mit den kürzlich von den nationalen Normungsinstituten verabschiedeten Energieeffizienznormen kann die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden EU-weit unter Rückgriff auf ein und dieselben Methoden berechnet werden. Diese Methoden beruhen auf den aktuellen Daten und tragen dazu bei, dass sich die effizientesten Heiztechnologien auf dem Markt durchsetzen. Ein Übergangszeitraum von zwei Jahren wird es Planern und Architekten ermöglichen, diese Energieeffizienznormen zu erproben und etwaige Unstimmigkeiten auszuräumen.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Richtlinie 2010/31/EU

Anhang I – Nummer 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Energiebedarf für Raumheizung, Raumkühlung, Warmbrauchwasserbereitung und angemessene Lüftung ist zu berechnen, **um die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten festgelegten Mindestanforderungen in Bezug auf Komfort und Gesundheit zu gewährleisten.**

Geänderter Text

Der Energiebedarf – **ausgedrückt als End- und Primärenergie** – für Raumheizung, Raumkühlung, Warmbrauchwasserbereitung und angemessene Lüftung ist zu berechnen, **damit die Mitgliedstaaten möglichst hohe Anforderungen in Bezug auf Gesundheit, Raumluftqualität und Komfort festlegen. Besondere Aufmerksamkeit ist darauf zu richten, dass die Temperatur von Oberflächen im Gebäude nicht unter den Taupunkt sinkt und eine Überhitzung verhindert wird.**

Begründung

Neben der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ist auch Überhitzung ein großes Problem für die Gesundheit und den Komfort der Nutzer von Gebäuden.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b (neu)

Richtlinie 2010/31/EU

Anhang I – Nummer 2 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Berechnungsmethoden und Primärenergiefaktoren für die einzelnen standortnahen erneuerbaren Energieträger und Umwandlungstechnologien den Merkmalen des jeweiligen Energieträgers im Hinblick auf das Gesamtenergiesystem angemessen Rechnung tragen, insbesondere in Bezug auf die potenzielle

alternative Verwendung der Energie, die umgewandelt und standortnah verbraucht wird, und auf das Übertragungspotenzial für die standortferne Verwendung der standortnah erzeugten Energie.

Begründung

Die verschiedenen Arten standortnaher erneuerbarer Energieträger weisen unterschiedliche Merkmale auf: Sie sind unterschiedlich einsetzbar, wirken in unterschiedlicher Weise auf das Gesamtenergiesystem ein usw. Deshalb sollten die Primärenergiefaktoren zum Zweck der Bestimmung der Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz in zwei Untergruppen aufgeteilt werden: erstens Umwandlungstechnologien, die aus einem erneuerbaren Energieträger standortnah erzeugte Energie nutzen, die nicht übertragen werden kann (Umgebungswärme), oder Umwandlungstechnologien, die aus einem erneuerbaren Energieträger standortnah erzeugte Energie nutzen, die übertragen werden kann (Mikrowind), und zweitens Umwandlungstechnologien, die aus einem erneuerbaren Energieträger nicht standortnah erzeugte Energie nutzen (Pellets für mit Pellets betriebene Heizkessel).

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c a (neu)

Richtlinie 2010/31/EU

Anhang I – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Folgende Nummer wird angefügt:

„5a. Bei der Berechnung der Gesamtenergieeffizienz einer transparenten oder lichtdurchlässigen Komponente der Gebäudehülle sollten die Mitgliedstaaten deren Energiebilanz berücksichtigen, d. h. es werden sowohl Energieverluste als auch Energiegewinne aus der passiven Sonneneinstrahlung – in Verbindung mit allen relevanten Aspekten aus Nummer 3, 4 und 5 dieses Anhangs – in die Berechnung einbezogen.“

Begründung

Bislang gibt es keine Vorgaben für die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäudeteilen, die Teil der Gebäudehülle sind. Gemeinsame Berechnungsverfahren könnten die Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt vereinheitlichen.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2016)0765 – C8-0499/2016 – 2016/0381(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 12.12.2016
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 12.12.2016
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Anneli Jäätteenmäki 20.2.2017
Prüfung im Ausschuss	29.5.2017
Datum der Annahme	7.9.2017
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 53 –: 0 0: 6
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Marco Affronte, Catherine Bearder, Ivo Belet, Biljana Borzan, Lynn Boylan, Paul Brannen, Soledad Cabezón Ruiz, Nessa Childers, Birgit Collin-Langen, Mireille D’Ornano, Miriam Dalli, Seb Dance, Stefan Eck, José Inácio Faria, Karl-Heinz Florenz, Arne Gericke, Julie Girling, Sylvie Goddyn, Jytte Guteland, Anneli Jäätteenmäki, Jean-François Jalkh, Benedek Jávor, Karin Kadenbach, Urszula Krupa, Peter Liese, Norbert Lins, Valentinas Mazuronis, Susanne Melior, Massimo Paolucci, Gilles Pargneaux, Piernicola Pedicini, Bolesław G. Piecha, Pavel Poc, Frédérique Ries, Annie Schreijer-Pierik, Davor Škrlec, Renate Sommer, Claudiu Ciprian Tănăsescu, Ivica Tolić, Nils Torvalds, Adina-Ioana Vălean, Jadwiga Wiśniewska, Damiano Zoffoli
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Nicola Caputo, Jørn Dohrmann, Elena Gentile, Jan Huitema, Merja Kyllönen, Stefano Maullu, Mairead McGuinness, Keith Taylor, Carlos Zorrinho
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Bendt Bendtsen, Norbert Erdős, Jill Evans, György Hölvényi, Barbara Lochbihler, Olle Ludvigsson, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

53	+
ALDE	Catherine Bearder, Anneli Jäätteenmäki, Valentinas Mazuronis, Frédérique Ries, Nils Torvalds
ECR	Jørn Dohrmann, Arne Gericke, Julie Girling, Urszula Krupa, Bolesław G. Piecha, Jadwiga Wiśniewska
EFDD	Piernicola Pedicini
ENF	Mireille D'Ornano, Sylvie Goddyn, Jean-François Jalkh
GUE/NGL	Lynn Boylan, Stefan Eck, Merja Kyllönen
PPE	Ivo Belet, Bendt Bendtsen, Birgit Collin-Langen, Norbert Erdős, José Inácio Faria, Karl-Heinz Florenz, György Hölvényi, Peter Liese, Norbert Lins, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Stefano Maullu, Mairead McGuinness, Annie Schreijer-Pierik, Renate Sommer, Ivica Tolić, Adina-Ioana Vălean
S&D	Biljana Borzan, Paul Brannen, Soledad Cabezón Ruiz, Nicola Caputo, Nessa Childers, Miriam Dalli, Seb Dance, Elena Gentile, Jytte Guteland, Karin Kadenbach, Olle Ludvigsson, Susanne Melior, Massimo Paolucci, Gilles Pargneaux, Pavel Poc, Claudiu Ciprian Tănăsescu, Damiano Zoffoli, Carlos Zorrinho
VERTS/ALE	Benedek Jávor

0	-

6	0
ALDE	Jan Huitema
VERTS/ALE	Marco Affronte, Jill Evans, Barbara Lochbihler, Davor Škrlec, Keith Taylor